

BGer 8C_558/2019 vom 19. September 2019

Bundesgericht, 2019-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_558_2019

FR: TF 8C_558/2019 du 19 septembre 2019

IT: TF 8C_558/2019 del 19 settembre 2019

Erwägungen

E. 1.1

Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sind grundsätzlich gegeben (Art. 82 lit. a, Art. 83

e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.3

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung, so ist das Bundesgericht nicht an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden (Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig ist, ob die Vorinstanz zu Recht einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers verneint hat. Dabei ist letztinstanzlich nicht mehr länger streitig, dass unter Berücksichtigung einzig der Fussbeschwerden des Versicherten kein rentenbegründender Invaliditätsgrad resultiert. Zu prüfen ist demgegenüber, ob das kantonale Gericht zu Recht die Unfallkausalität der Rückenbeschwerden verneint hat.

E. 3

Im angefochtenen Entscheid wurden die zur Beurteilung der vorliegenden Streitsache massgeblichen Rechtsgrundlagen zutreffend wiedergegeben. Insbesondere hat die Vorinstanz richtig dargelegt, dass die Leistungspflicht eines Unfallversicherers gemäss UVG das Bestehen eines natürlichen Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Schaden (Krankheit, Invalidität, Tod) voraussetzt. Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen

Weise bzw. nicht zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann. Entsprechend dieser Umschreibung ist für die Bejahung des natürlichen Kausalzusammenhangs nicht erforderlich, dass ein Unfall die alleinige oder unmittelbare Ursache gesundheitlicher Störungen ist; es genügt, dass das schädigende Ereignis zusammen mit anderen Bedingungen die körperliche oder geistige Integrität der versicherten Person beeinträchtigt hat, der Unfall mit anderen Worten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch die eingetretene gesundheitliche Störung entfiel (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181; 402 E. 4.3.1 S. 406; 119 V 335 E. 1 S. 337, je mit Hinweisen). Die Leistungspflicht des obligatorischen Unfallversicherers erstreckt sich auch auf mittelbare bzw. indirekte Unfallfolgen (Urteil U 5/00 vom 26. September 2001 E. 3a, nicht publ. in: BGE 127 V 491 ; 8C_134/2015 vom 14. September 2015 E. 5.2.2).

E. 4

Das kantonale Gericht hat die Unfallkausalität der Rückenbeschwerden in umfassender Würdigung der massgeblichen medizinischen Akten, insbesondere gestützt auf den Bericht der Suva-Kreisärztin Dr. med. C. _____, Fachärztin FMH für Chirurgie, vom 13. November 2017 verneint. Diese legt nachvollziehbar dar, weshalb die Rückenbeschwerden ihrer Ansicht nach überwiegend wahrscheinlich durch einen vorbestehenden Rundrücken und nicht durch die Stockbenutzung in Folge des Unfalles verursacht wurden. Auf die Berichte verwaltungsinterner medizinischer Fachpersonen kann rechtsprechungsgemäss dann abgestellt werden, wenn auch keine geringen Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit ihrer Feststellungen bestehen (BGE 135 V 465 E. 4.6 S. 471). Der Beschwerdeführer bringt nichts vor, was solche Zweifel zu begründen vermöchte. Insbesondere legt er nicht dar, dass eine medizinische Fachperson sich seine Kritik am kreisärztlichen Bericht zu eigen gemacht hätte (vgl. auch Urteil 8C_613/2015 vom 9. Dezember 2016 E. 6.2.2). Auch wenn die Kreisärztin eine Kausalität zwischen dem Unfall und den Rückenbeschwerden nicht gänzlich und kategorisch ausschliesst, so kann der Versicherte daraus vorliegend nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zwar könnte in der Tat grundsätzlich auch eine (geringe) Teilursächlichkeit eine Leistungspflicht der Unfallversicherung auslösen (vgl. BGE 123 V 43 E. 2b S. 45); dies ändert aber nichts daran, dass auch eine solche Teilursächlichkeit mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt sein müsste. Da auch keine geringen Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der kreisärztlichen Aussage bestehen, wonach die Rückenbeschwerden überwiegend wahrscheinlich auf die klinisch und radiologisch beschriebene Kyphose und somit nicht auf den Unfall zurückzuführen sind, erübrigen sich weitere Abklärungen zur Kausalität und zu den Auswirkungen der Rückenbeschwerden. Die Beschwerde des Versicherten ist damit abzuweisen.

E. 5

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG erledigt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im bundesgerichtlichen Verfahren ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Dem Beschwerdeführer sind demnach die Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).